

An das
Landratsamt Forchheim
Dienststelle Ebermannstadt
Fachbereich Wasserrecht
Oberes Tor 1

....., den

Absender.....

.....

.....

.....

91320 Ebermannstadt

Anzeige für Erdaufschlüsse (Brunnen) und/oder Gewässerbenutzungen nach Art. 30 BayWG und/oder Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG ggf. nach Art. 15 BayWG

(Hinweis: Diese Anzeige ist nur für Standorte ohne besondere Einschränkungen und bei günstigen hydrogeologischen Verhältnissen ausreichend.)

Antragsteller/Bauherr

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Telefax

E-mail

Bohr- und Brunnenbaufirma

Firma

Straße

PLZ, Firmensitz

Telefon

Telefax

E-mail

Brunnenbauermeister/Brunnenbauer.....

Verantwortlicher Bauleiter

Telefon

Telefax

Die ausführende Firma ist im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 bzw. des „D-ACH-Gütesiegels für Erdwärmesonden – Bohrfirmen“ der Wärmepumpenverbände in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Nachweis in der Anlage)

- Ja** (Anzeigenerstellung durch ausführende Firma)
- Nein** (Anzeigenerstellung und Bauleitung durch ein hydrogeologisch arbeitendes Fachbüro)

Fachbüro

Hydrogeolog. Büro/Ing.-Büro

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon, Telefax, E-mail

I. Anschrift der Baustelle

Straße, Hausnr.

Stadt, Gemeinde.....

Gemarkung.....

Flurnr

II. Angaben zu Bohrungen und/oder Oberflächengewässer

1. Gepl. Maßnahmenbeginn Gepl. Maßnahmenende
2. Anzahl der Brunnenbohrungen
3. Lage: Topogr. Karte 1:25.000 Blatt Nr.
Rechts-/Hochwert/.....
4. Bohrverfahren
5. Spülungszusätze (bei Spülbohrverfahren)
6. Geplante Teufe m
(Hinweis: Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Brunnen wird so gewählt, dass nur ein Grundwasserstockwerk mit freiem Grundwasserspiegel erschlossen wird. Wird wider Erwarten das zweite Grundwasserstockwerk angebohrt, so ist unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu informieren und die weitere Verfahrensweise mit dieser Behörde und dem zust. Wasserwirtschaftsamt abzustimmen!)
7. Voraussichtliches Bohrprofil mit Lage des Grundwasserspiegels: **siehe Anlage**
(Hinweis: In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten zu machen, wie z. B. Geol. Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des Wasserwirtschaftsamtes bzw. des LfU, ehem. Geol.Landesamtes.)
8. Vorgesehene Abdichtung (Verpressung, Verfüllung, besondere Abdichtungsmaßnahmen)
 Zement-Bentonit-Sand-Gemisch
von m bis m unter GOK
 Fertigmischung, Produktname
(Unbedenklichkeitserklärung in der Anlage)
von m bis m unter GOK

von m bis m unter GOK
9. Gepl. Entnahmemenge l/s
(bei Oberflächengewässerbenutzung, Name des Gewässers:)
10. Gepl. Einleitungsmenge l/s
(bei Oberflächengewässerbenutzung, Name des Gewässers:)
11. Bei Oberflächengewässerbenutzung: (Beschreibung der Anlagen, Bauwerke mit Angabe bereits vorh. Gewässernutzungen)
.....
.....
12. Umliegende Grundwassernutzungen und Wasserschutzgebiete:
 keine vorhanden

(Hinweis: Bitte auch Angaben zu Datenquellen wie z. B. Befragung Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt, Kreisverwaltungsbehörde, LfU/Geol. Landesamt)

Hinweise zur Grundwassernutzung:

Mit einem **Pumpversuch** sollte vorab geprüft werden, ob aus dem **Förderbrunnen** genügend und dauerhaft Grundwasser für den Betrieb der Wärmepumpe entnommen werden kann. Neben der Ergiebigkeit ist auch zu untersuchen, ob der **Schluckbrunnen** die eingeleitete Menge dauerhaft aufnehmen kann. Da Schluckbrunnen erfahrungsgemäß schneller altern, sollten diese großzügig dimensioniert werden. Um eine Verockerung, Verschleimung oder Versinterung der Brunnen oder eine Korrosion im Wärmetauscher der Wärmepumpe zu vermeiden, sollte die physikalisch-chemische Eignung des Grundwassers (**Grundwasserbeschaffenheit**) analysiert werden. Die Einleitung des Grundwassers in den Schluckbrunnen sollte unter dem Ruhewasserspiegel erfolgen.

III. Angaben zur Wärmepumpe

1. Fabrikat und Typ
2. Heizleistung kW
3. Drucküberwachung im Solekreislauf? ja nein
4. Kältemittel in der Wärmepumpe

Der Bauherr und das Bohrunternehmen verpflichten sich, nicht von den oben angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen abzuweichen und garantieren, bei der Durchführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Wassers nachhaltig zu vermeiden. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten sind die VDI-Richtlinie 4640, die DIN 8901 sowie die Merkblätter des DVGW. Bei notwendigen Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige angegebenen geologischen Schichtenfolge bzw. den erwarteten Grundwasserverhältnissen und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes wird die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich verständigt.

Sollten Nutzungsänderungen, z. B. Erhöhung der Heizleistung, Nutzung zu Kühlzwecken oder Austausch der Wärmepumpe bzw. des Kältemittels erforderlich werden, so sind dies der Kreisverwaltungsbehörde vorab unaufgefordert anzuzeigen. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Bauherr

Ort, Datum, Unterschrift

Bohrfirma

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

oder

Fachbüro/Bauleitung (ggf.)

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Anlagen (dreifach):

- **Übersichtslageplan** M = 1 : 25.000 bzw. 1 : 50.000
- **Flurkarte** M = 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und **Lage der Brunnen bzw. Entnahme- und Einleitungsstelle** sowie skizziertem Rohleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des **zu erwartenden Schichtenprofils** mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (nach DIN 4022 und 4023)
- Zeichnerischer **Ausbauvorschlag** der Brunnen mit Maß- und Materialangaben
- Darstellung der Anlagen mit Ein- und Ausleitungsbauwerke im Lageplan und in den Schnittzeichnungen bei Nutzung eines Oberflächengewässers

Nur bei Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG erforderlich!

- Gutachten eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft für thermische Nutzung

IV. Besonderheiten oder Sonstiges (Sprengungen, sonst. Arbeiten im Bohrloch etc.)

.....
.....

Bohrfirma

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit jeglichen Anzeige- und Antragsformularen im Bereich Wasserrecht.

2. Verantwortlich für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Tel.: 09191/86-0, E-Mail: poststelle@lra-fo.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Forchheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, E-Mail: Datenschutz@lra-fo.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

- Ihre Daten werden zum Vollzug des Wasserrechts, insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen jeglicher Art, erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

- Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlagenverordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Empfänger innerhalb des Landratsamtes Forchheim
- Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Forchheim dauerhaft gespeichert. Es handelt sich hierbei insbesondere um wasserrechtliche Gestattungen, um Altrechte, aber auch um Prüffristen bzw. Prüfpflichten.

7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den o. g. Gesetzen, insbesondere aus § 8 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG, § 9 WHG, § 15 WHG, § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG, Art. 70 BayWG, § 49 WHG, § 58 WHG und § 40 AwSV. Das Landratsamt Forchheim benötigt Ihre Daten, um Ihre Anzeigen und Anträge in Bezug auf wasserrechtliche Verfahren bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann nach § 103 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Bußgeld verhängt werden.